

# Allgemeine Bedingungen für die Pflege von ATM-eigener Software bzw. Unterstützung von Fremdsoftware

## 1. Vertragsgrundlage

1.1 Diese Bedingungen gelten sowohl für die Pflege von **ATM-eigener Software** (Klasse S1 + S2) als auch für die Unterstützung von lizenzierter Fremdsoftware (Klasse S3) durch **ATM** für **Auftraggeber** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland. Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.2 Die zu erbringenden Pflege- bzw. Unterstützungs-Leistungen und deren Preise beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, jeweils auf ein Rechnersystem, bestehend aus Hardware und Software, wobei ein Rechnersystem wie folgt charakterisiert ist:

- ein Standort (Ort, Systemabteilung),
- eine bestimmte systemorientierte Hardware-Ausstattung,
- ein Betriebssystem einer bestimmten Release und/oder eines Funktionsumfangs,
- ein Ansprechpartner beim Kunden.

1.3 Bei projektbezogenen Mehrfachinstallationen (auch einheitlicher Hardware- und Software-Konfiguration) an verschiedenen Standorten oder bei unterschiedlicher Ausstattung für die Applikation auf dem Zielsystem und dem Entwicklungssystem ist für jedes betroffene Rechnersystem die Pflege bzw. Unterstützung gesondert zu vereinbaren.

1.4 Es werden folgende Softwareklassen unterschieden:

### – Systemprogramme der Klasse S1: ATM-eigene Software

Die Software wird laufend weiterentwickelt und an Veränderungen ihrer Hard- und Software-Umgebung, soweit diese aus Standardprodukten der **ATM** besteht, angepaßt. Zu dieser Softwareklasse gehören u.a. die von **ATM** entwickelten Betriebssysteme.

### – Systemprogramme der Klasse S2: ATM-eigene Software

Bei dieser Software handelt es sich um eine eigens für einen Kunden entwickelte Software, die nicht mehr weiterentwickelt wird. Innerhalb eines Pflegevertrages wird **ATM** jedoch sicherstellen, daß die Software mit der von **ATM** ausgelieferten Hard- und Software-Umgebung verträglich ist.

### – Systemprogramme der Klasse S3: Lizenzierte Fremdsoftware

Die Software wird in größeren Schritten durch den Lizenzgeber (Third Party Producer) weiterentwickelt. **ATM** hat keinen oder nur geringen Einfluß auf Inhalt und Termin solcher Schritte; stellt jedoch sicher, daß die Software mit der Hard- und Software-Umgebung, soweit diese aus Standardprodukten der **ATM** besteht, verträglich ist. In diese Softwareklasse fallen vorwiegend Produkte, die einen Industrie-Standard darstellen und von **ATM** in ihr Produktspektrum integriert wurden.

1.5 Sofern und soweit Unterschiede in der Pflege von **ATM-eigener Software** und der Unterstützung von Fremdsoftware bestehen, so ist hierauf ausdrücklich in diesen Bedingungen hingewiesen.

1.6 Unterstützungsleistungen der **ATM** im Zusammenhang mit 'Free Software' unterliegen ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen eines Dienstleistungsverhältnisses; d.h. **ATM** wird ihre Dienstleistungen entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik erbringen, jedoch keine Gewährleistungsverpflichtungen für das einwandfreie Funktionieren der 'Free Software' übernehmen.

## 2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Art und Umfang der Pflege-Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen und den Systemschein geregelt. Grundsätzlich gilt, daß alle im Projekt eingesetzten Komponenten der Pflege unterliegen müssen. Die Herausnahme von einzelnen Komponenten aus der Gesamtpflege ist nicht möglich. Die Pflege bezieht sich, soweit im Systemschein nichts anderes vereinbart, auf ein bestimmtes und benanntes Rechnersystem am benannten Standort, an dem auch die Entwicklungsumgebung zur Verfügung steht.

2.2 Bezüglich der Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit lizenzierter Fremdsoftware (S3) gilt vorstehendes entsprechend.

## 3. Leistungsdauer und Kündigung

Der Beginn und die Gesamtdauer der Pflege für **ATM-eigene Software** (Klasse S1 oder S2) und der Unterstützung von lizenzierte Fremdsoftware (Klasse S3) ist im Systemschein festgelegt. Sofern



nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer 12 (zwölf) Monate und verlängert sich automatisch um die gleiche Zeit, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten vor Ende der Vertragsperiode schriftlich vom **Auftraggeber** oder von **ATM** gekündigt wurde. Im Falle einer Preiserhöhung, die **ATM** 3 (drei) Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich anzukündigen hat, hat der **Auftraggeber** ein außerordentliches Kündigungsrecht von 1 (einem) Monat zum Beginn der Preiserhöhung.

#### 4. Kontaktperson des Auftraggebers

4.1 Der **Auftraggeber** benennt eine Kontaktperson, die für die Nutzung der betreffenden Programme geschult ist. Grundsätzlich ist nur diese Kontaktperson berechtigt, Fehlerbearbeitungen oder Unterstützungsleistungen von **ATM** anzufordern und diese entgegenzunehmen. Darüber hinaus ist die Kontaktperson Adressat der im Rahmen eines Pflege- und Unterstützungsvertrages zu verschickenden Programme und Dokumentation. Die Kontaktperson des **Auftraggebers** ist im Systemschein zu nennen. Änderungen der Kontaktperson sind **ATM** unverzüglich und schriftlich zu benennen.

4.2 Sollte dem **Auftraggeber** keine Kontaktperson mehr zur Verfügung stehen, so ist **ATM** jederzeit zur fristlosen Kündigung der Softwarepflegeleistungen bzw. Unterstützungsleistung berechtigt bzw. kann mit fristgerechter Kündigung die Pflegeleistungen für **ATM**-eigene und Unterstützungsleistungen für lizenzierte Fremdsoftware einstellen.

#### 5. Pflege- bzw. Unterstützungsleistungen

Voraussetzung für Pflege- und Unterstützungsleistungen ist die ordnungsgemäße Meldung der aufgetretenen Fehler durch den **Auftraggeber**. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen durch **ATM** ergibt sich aus der jeweiligen Softwareklasse, für welche ein Vertrag abgeschlossen wurde.

##### 5.1 Pflegeumfang bei ATM-eigener Software

Bei **ATM**-eigener Software werden 3 verschiedene Pflegestufen unterschieden, die jeweils einzeln oder in ihrer Gesamtheit Bestandteil eines Pflegevertrages sein können:

- Pflegestufe 'Beratung' (B): Auf Anfrage erteilt **ATM** telephonisch Auskünfte bzw. gibt Ratschläge. Ein Nachbilden des Problems im Hause der **ATM** ist nicht inbegriffen.
- Pflegestufe 'Beratung und Fehlerbearbeitung' (BF): Zusätzlich zur Beratung (B) bearbeitet **ATM** Fehler, die an der Anlage, für die der Vertrag abgeschlossen wurde, aufgetreten sind und die ordnungsgemäß gemeldet wurden.
- Pflegestufe 'Update Abonnement' (UA): Der **Auftraggeber** erhält jeweils die neueste Version des Softwareproduktes. Diese umfaßt Objektcode und Dokumentationsnachträge. Die neuen oder geänderten Programme enthalten alle inzwischen durchgeführte Korrekturen und Leistungserweiterungen am Produkt. Die Lieferung erfolgt auf Standarddatenträgern ohne Mehrpreis; bei Lieferungen auf anderen Datenträgern kommt der Preis des Datenträgers hinzu, es sei denn, dieser wurde vom **Auftraggeber** beigestellt. Dieses Abonnement setzt voraus, daß der **Auftraggeber** bereits das Nutzungsrecht an dem entsprechenden Produkt erworben hat. Das Update-Abonnement enthält keine Gewährleistung; eine Fehlerbearbeitung kann mit einem Vertrag BF 'Beratung und Fehlerbearbeitung' vereinbart werden.

Außerhalb des vorgenannten Umfangs der laufenden Pflegeleistungsstufen können gegen gesonderte Berechnung die nachfolgend beschriebenen einmaligen Pflegeleistungen beauftragt werden:

- Auffrischungs-Update (AU): Zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Softwareprodukt kann für dasselbe Rechnersystem und dieselbe Software ein Auffrischungs-Update erworben werden. Dabei liefert **ATM** einmalig den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand des Softwareproduktes und der dazu gehörenden Dokumentation.
- Einmalige Fehlerbearbeitung ohne Pflegevertrag (EF): **ATM** bearbeitet einen einzelnen Fehler in der jeweils aktuellen Softwareklasse entweder bei ihr selbst, wenn er dort reproduzierbar ist, ansonsten vor Ort. Falls der **Auftraggeber** nicht die aktuelle Softwareklasse eingesetzt hat, muß er ein Update-Abonnement (UA) besitzen oder gleichzeitig mit dieser Leistung einen Auffrischungs-Update für das betreffende Rechnersystem bestellen. Abgerechnet wird nach Aufwand gemäß gültiger Personalpreislise.
- Korrektur an einer älteren Softwareversion (KA): Korrekturen an älteren Versionen eines Softwareproduktes werden umso aufwendiger, je weiter diese Versionen zurückliegen. Fehlerbehebungen durch Nachrüsten von Korrekturen im Objektcode werden deshalb nur nach Aufwand und nach Abstimmung im Einzelfall angeboten.

##### 5.2 Pflegeumfang bei lizenzierter Fremdsoftware

Bei von **ATM** lizenzierter Fremdsoftware (Softwareklasse S3) leistet **ATM** Unterstützung bei Problemen, die an dem Rechnersystem auftreten, für die der Vertrag abgeschlossen wurde und die ordnungsgemäß gemeldet wurden. Der Pflegeumfang umfaßt Beratung und Problembehebung.



**ATM** berät den **Auftraggeber** auf Anfrage telefonisch und gibt Auskünfte und Ratschläge zur Nutzung der Software.

## 6. Regelungen zur Problembearbeitung

6.1 Stößt der **Auftraggeber** auf ein reproduzierbares Problem, das die Nutzung der Software wesentlich einschränkt und das durch einen Fehler in der aktuellen Version der Software verursacht wird, so meldet die im Systemschein benannte Kontaktperson dieses Problem schriftlich an **ATM**.

6.2 Voraussetzung für eine Pflege- bzw. Unterstützungshandlung durch **ATM** sind genaue schriftliche Angaben darüber, wie sich das festgestellte Problem bemerkbar macht. Diese Angaben müssen in den Vordruck "Software-Problem-Report" (SPR) deutlich lesbar eingetragen sein. Daneben sind folgende Unterlagen zur Bearbeitung auf Anforderung von **ATM** zur Verfügung zu stellen:

- ausführliche Problembeschreibung
- Konsolprotokoll
- Systemerzeugungs-/Link-Protokoll
- Programmdateien und -dokumentation der Anwendersoftware
- ggf. Ein- und Ausgabedaten
- bei fehlerhaften Ergebnissen ggf. Zwischenergebnisse
- Speicherauszüge

Sollte **ATM** weitere Unterlagen benötigen, so wird der **Auftraggeber** diese unverzüglich zur Verfügung stellen.

6.3 Läßt sich ein Problem bei **ATM** nicht reproduzieren, weil die nötige Hardware-Konfiguration bei **ATM** nicht zur Verfügung steht oder weil das Problem nur auftritt, wenn bestimmte Anwenderprogramme laufen, so muß der **Auftraggeber** Mitarbeiter der **ATM** an der Anlage vor Ort arbeiten lassen und folgenden Mehraufwand tragen: Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Mehrarbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit sowie Kosten für Wartezeiten, wenn diese nicht von **ATM** zu vertreten sind.

Die Preise im Zusammenhang mit Personaleinsätzen beim Kunden ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Personalpreisliste der **ATM**.

Soweit es sich um Unterstützungsleistungen für Fremdsoftware (Softwareklasse S4) handelt und hierbei Personal des Lizenzgebers (Third Party Producer) eingesetzt werden muß, so gelten allein dessen Konditionen.

6.4 Stellt sich heraus, daß das Problem nicht durch Fehler in der von **ATM** zu pflegenden Software oder Dokumentation verursacht wurde, werden die Unterstützungsleistungen dem **Auftraggeber** zu den jeweils geltenden Listenpreisen für Personalleistungen in Rechnung gestellt.

## 7. Leistungen zur Problemlösung

Der **Auftragnehmer** erbringt während des im Systemschein genannten Zeitraumes folgende Leistungen:

### 7.1 bei eigener Software (Klasse S1 und S2):

- **ATM** überprüft das Problem auf Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Problemmeldung soweit möglich;
- **ATM** überprüft, ob das Problem aus anderen Projekten bekannt ist;
- **ATM** bestätigt dem **Auftraggeber** unverzüglich die Problemmeldung und nennt den Bearbeitungsstatus;
- **ATM** erarbeitet – soweit möglich – eine Problem- oder Umgehungslösung und teilt sie dem **Auftraggeber** mit. Problemlösungen können nach Wahl der **ATM** aus einer Umgehung, einer nachrüstbaren Korrektur, dem Austausch einzelner Software-Objekte oder dem Einsatz einer neuen Software-Release bestehen.

### 7.2 bei Fremdsoftware (Softwareklasse S3):

- **ATM** bestätigt dem **Auftraggeber** unverzüglich den Eingang der Problemmeldung und informiert im weiteren über den Bearbeitungszustand;
- **ATM** überprüft die Problemmeldung auf Vollständigkeit und Konsistenz;
- **ATM** überprüft, ob das Problem aus anderen Projekten bereits bekannt ist;
- **ATM** teilt ggf. bereits bekannte Umgehungslösungen oder Problemlösungen dem **Auftraggeber** unverzüglich mit. Problemlösungen können nach Wahl der **ATM** bzw. des Lizenzgebers (Third Party Producer) aus einer Umgehung, einer nachrüstbaren Korrektur, dem Austausch einzelner Software-Objekte oder dem Einsatz einer neuen Software-Release bestehen. Die Problemlösungsmöglichkeiten (z.B. Umgehungslösung, neue Version usw.) richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des Lizenzgebers (Third Party Producer).



## 8. Vergütung, Steuern und Zahlungen

8.1 Die Vergütung für die im Systemschein spezifizierten Pflege- bzw. Unterstützungsleistungen wird für jeweils 3 (drei) Monate vereinbart. Die Zahlung ist mit Beginn der betreffenden 3-Monatsperiode gegen Vorlage der Rechnung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage ohne jegliche Abzüge.

8.2 Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das von **ATM** auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Bankspesen (auch Diskontspesen, Wechselspesen o.ä.) gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

8.3 Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland werden in jeweils gesetzlicher Höhe – auch für Anzahlungen und Zwischenzahlungen – zusätzlich berechnet. Sollte während der Laufzeit eines Vertrages die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und diese Veränderungen – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhungen und Neueinführung zugunsten der **ATM** bzw. im Falle der Senkung und Abschaffung zugunsten des **Auftraggebers** ein Ausgleichsanspruch.

8.4 Bei Überschreitung der Fälligkeit – ohne daß es einer Vorabmitteilung an den **Auftraggeber** bedarf – ist **ATM** berechtigt, Verzugszinsen, und zwar von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5% p.a. und dem **Auftraggeber** in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist **ATM** berechtigt, eine Gebühr von EURO 20,00 für die 1. Zahlungserinnerung und EURO 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Zahlungen des **Auftraggebers** werden von **ATM** (auch bei anders lautenden Instruktionen) zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Unbeschadet weiterer Rechte sind ausstehende Forderungen für bis zu diesem Termin erbrachte Leistungen sofort fällig.

8.5 Eine Aufrechnung des **Auftraggebers** gegenüber **ATM** ist nur möglich, sofern Forderungen des **Auftraggebers** unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

## 9. Nutzungsrechte

Der Umfang der Nutzungsrechte des **Auftraggebers** an den ihm im Rahmen der Softwarepflege bzw. der SW-Unterstützung überlassenen Updates und den dazugehörigen Unterlagen bestimmt sich nach dem Umfang der dem **Auftraggeber** an den zu pflegenden bzw. zu unterstützenden Programmen eingeräumten Nutzungsrechten durch **ATM**, bzw. durch den Lizenzgeber (Third Party Producer) für dessen lizenzierte Fremdsoftware, und den im Systemschein festgelegten Vereinbarungen.

## 10. Verzug

Gerät **ATM** mit der Erbringung der vereinbarten Softwarepflegeleistungen bzw. Unterstützungsleistungen schuldhaft in Verzug, so kann der **Auftraggeber** der **ATM** eine angemessene Nachfrist setzen und nach erfolglosem Ablauf derselben vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des **Auftraggebers** wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

Gerät der **Auftraggeber** mit der Erbringung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere mit der Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, schuldhaft in Verzug, so kann **ATM** – unbeschadet anderer Rechte – ihre Leistungen unterbrechen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und bei erfolglosem Ablauf derselben vom Vertrag zurücktreten.

## 11. Gewährleistung und Haftung

Dem **Auftraggeber** ist bewußt, daß auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt jegliche Software fehlerbehaftet sein kann. Der **Auftraggeber** ist deshalb verpflichtet, die Software auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung (Nutzung im Wirkbetrieb) beginnt. Darüber hinaus trifft er angemessene Vorkehrungen für den Fall, daß die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung (nach Möglichkeit: 'Großvater/Vater/Sohn'-Prinzip), Stördiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Die Gewährleistungszeit beträgt, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes gefordert, 90 (neunzig) Tage ab Auslieferung. Mängel an den Leistungen der **ATM** müssen ihr unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Eine Fehlerbeseitigung im Rahmen der



Gewährleistung hat keine Änderung der Gewährleistungsfrist zur Folge; sie verlängert sich nur in der Weise, wie dieses gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Falls **ATM** der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Zeit nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommt, kann der **Auftraggeber** nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des **Auftraggebers** sind ausgeschlossen; insbesondere Schadensersatzansprüche insofern, als die Schäden nicht an der zu pflegenden Software als solche entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, soweit wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung besteht. **ATM** haftet nicht für die Wiederbeschaffung verlorener Daten; es sei denn, daß deren Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig durch **ATM** herbeigeführt wurde. Voraussetzung ist jedoch, daß die Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so sind Schadensersatzansprüche gegenüber **ATM** für Sachschäden maximal auf den Vertragswert beschränkt; für Personenschäden je Schadensereignis auf EURO 250.000,00, maximal jedoch auf EURO 1.000.000,00. Alle Schadensersatzansprüche gegen **ATM**, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

## 12. Vertraulichkeit

12.1 Die während der Ausführung des Vertragsverhältnisses durch **ATM** erlangten Informationen (Technik, Strategie, kommerzielle Aspekte) beim **Auftraggeber** sind von ihr und ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vertraulich zu handhaben und dürfen keinem Dritten (auch nicht anderen mit dem **Auftraggeber** verbundenen Unternehmen) zugänglich gemacht werden.

12.2 Das im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte technische Know-How, insbesondere solches im Zusammenhang mit „industrial proprietor interests“, ist vertraulich zu behandeln und darf von dem jeweils anderen Vertragspartner nur zu Zwecken der Vereinbarung verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es darf den Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen des jeweiligen anderen Vertragspartners nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dieses für die Zwecke des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

12.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für solches Know-How, das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist oder wird, nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig, ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit, erlangt wurde oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der **ATM** oder des **Auftraggebers** oder deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen war(en). Beweispflichtig ist jeweils derjenige, der sich auf diese Klausel beruft.

12.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet – sofern nicht besondere Geheimhaltungsverpflichtungen eine längere Frist fordern – 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.5 Sofern und soweit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der **ATM** personenbezogene Daten des **Auftraggebers** verarbeitet werden oder sie sonstwie zu solchen Zugang erhalten, so werden diese die Datenschutzgesetze beachten.

## 13. Außerordentliches Kündigungsrecht

13.1 Unabhängig von den durch Gesetz festgelegten Gründen der außerordentlichen Kündigung räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht zur außerordentlichen Kündigung ein: a) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner und dessen Versäumnis der Wiedergutmachung auch nach schriftlicher Abmahnung (Verzugssetzung) und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, und b) bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – bzw. eines vergleichbaren Verfahrens im deutschsprachigen Ausland – über das Vermögen des anderen Vertragspartners.

13.2 Eine außerordentliche Kündigung wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

13.3 Ausstehende Forderungen werden mit dem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Ereignis, ohne daß es einer Rechnungsstellung und/oder des Ausspruchs der Kündigung bedarf, sofort fällig und zahlbar. Als ausstehende Forderungen gelten auch solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die **ATM** bis zum Zugang der Kündigung berechtigterweise für die fristgerechte Erfüllung des Vertrages tätigen bzw. eingehen mußte, auch dann, wenn sie bis zum Kündigungstermin noch nicht in Rechnung gestellt waren.



## 14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Auftraggeber** und **ATM** unverzüglich bemühen, den mit der

nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## 15. Exportrestriktionen

Die Vertragsleistungen, auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Verbindlichkeit der entsprechenden Klausel der Allgemeinen Bedingungen für Standard-Software Lizenzen der **ATM** hingewiesen.

## 16. Schlußbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Als Erfüllungsort (auch für ggf. außerhalb des Firmensitzes der **ATM** erbrachte Leistungen) und Gerichtsstand gilt - soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben - Konstanz/Bodensee, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland.

16.3 Sollte bei einem **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris/Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort ist Genf/Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsgerichtsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.